

Die Fächervergütung im pädagogischen Dienst ist ab dem Schuljahresbeginn zu verrechnen!

Immer wieder erreichen mich Mails, in denen mir mitgeteilt wird, dass die Besoldung mit der Fächervergütung für den Monat September vom fixen Stundenplan abhängig gemacht und somit für den September nicht vollständig ausbezahlt wird.

Diese Handlungsweise ist rechtswidrig, da das neue Dienstrecht als Bezugspunkt für die Fächervergütung nicht den Stundenplan, sondern die Lehrfächerverteilung nennt.

Da gemäß § 10, Absatz 1, 1. Satz SchUG (Schulunterrichtsgesetz) innerhalb der ersten beiden Tage des Schuljahres ein Dienstplan, dem eine Lehrfächerverteilung (§ 9, Absatz 3 SchUG) zugrunde liegen muss, durch die Schulleitung kundzumachen ist, wird die allenfalls provisorische Lehrfächerverteilung mit der 1. Schulwoche schlagend.

Das Gesetz spricht übrigens von einer monatlichen Vergütung.

Die gesetzlichen Quellen dazu sind eindeutig:

§ 22, Absatz 1 LVG (Landesvertragslehrpersonengesetz):

(1) Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden ...

§ 22, Absatz 3 LVG weicht von der Besoldung während des Unterrichtsjahres (September bis Juni) insofern ab, dass in den Sommermonaten Durchschnittswerte der Fächervergütung, die sich aufgrund durch Absenzen bedingte Veränderungen der Lehrfächerverteilung ergeben können, zur Auszahlung kommen:

Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

Einbehaltene Fächervergütungen sind durch die Behörde nachzuzahlen!

Dezember 2019

Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien

